

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Hergisdorf**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO ) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 15.11.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

### **B<sub>1</sub>: Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und Aktivierungsrichtlinie.**

Die Aktivierungsrichtlinie und Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2022 aktualisiert werden.

Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

### **B<sub>2</sub>: Die Haushaltssatzung 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.**

Die Gemeinde Hergisdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

**B<sub>3</sub>: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

**B<sub>4</sub>: Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden, da andernfalls ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen ist.**

Angesparte Investitionspauschale über mehrere Jahre i.H.v insgesamt 265.637,17 € ist ab 2021 den Maßnahmen (Kreisstraße) zuzuordnen oder auf Instandhaltungsmaßnahmen (nicht investiv) umzubuchen. Finanziell ist diese nicht vorgehalten. Künftig wird dies beachtet.